

12598/97

LIMITE

PUBLIC 10

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
OKTOBER 1997

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Oktober 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - OKTOBER 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2030. Tagung des Rates Arbeit und Sozialfragen vom 7. Oktober 1997 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	PE-CONS 3623/97 + COR 1 (en) 10457/97		Gegenstimmen: DK
2031. Tagung des Rates Transport vom 9. Oktober 1997 Verordnung des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen	10415/97 + COR 1 (dk) + REV 1 (s)	274/97	
2032. Tagung des Rates Wirtschafts- und Finanzfragen vom 13. Oktober 1997 Verordnung (EG) des Rates über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit	10833/97	275/97, 276/97, 277/97, 278/97, 279/97	

2034. Tagung des Rates Landwirtschaft vom 20. Oktober 1997			
Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln	11156/97 + COR 1 (en)	280/97, 281/97	Gegenstimmen: UK
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	11182/97 + COR 1 (p) + COR 2 (fi)	282/97	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten	10587/97 + COR 1 (f)		
2035. Tagung des Rates Energie vom 27. Oktober 1997			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 76/116/EWG, 80/876/EWG, 89/284/EWG und 89/530/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel	PE-CONS 3624/97		
Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt	10998/97 + COR 1 (d), + COR 2 (s) + COR 3 (d,nl,en,p) + COR 4 (es) + COR 5 (f,d,i,nl,e,dk,gr,p,s) + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 1 COR 2 (fi)		

2037. Tagung des Rates Fischerei vom 30. Oktober 1997			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	10712/97 + COR 1 (p)		
Verordnung des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft	11425/97	283/97	Enthaltungen: 1
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik	11415/97	284/97	

ERKLÄRUNG 274/97

zu Sonderregelungen

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß diese Verordnung einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, Luftfahrtunternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben und Flüge nach, aus oder in dem betreffenden Mitgliedstaat durchführen, die Anwendung von Regelungen vorzuschreiben, die für die Fluggäste vorteilhafter sind, sofern dies im Einklang mit dem internationalen und dem gemeinschaftlichen Recht steht."

ERKLÄRUNG 275/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 6

"Die Kommission unterstreicht die Notwendigkeit eines verstärkten Austauschs sowie einer intensiveren Koordinierung und Konsultation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vor Ort sowie in den zuständigen gemeinschaftlichen Gremien.

Nach Auffassung der Kommission werden die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen der in diesem Bereich, auch auf internationaler Ebene, bestehenden Strukturen auf Effizienz und Kohärenz hinarbeiten. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß insbesondere die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vorbereitung internationaler Konferenzen, an denen die wesentlichen Geber im Bereich der Drogenbekämpfung sowie die zuständigen internationalen Organisationen beteiligt sind, verstärkt werden müßte."

ERKLÄRUNG 276/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 8

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung betreffend die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 277/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Artikeln 9 und 11

"Die Kommission wird bei der Vorlage, Beurteilung und Bewertung von Projekten dem integrierten Ansatz und dem logistischen Rahmen der Projektverwaltung Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 278/97

Erklärung der Kommission zu den Artikeln 9 und 11

"Die Kommission bedauert, daß der Rat neben den von der Kommission vorgesehenen Verfahren zur Gewährleistung von Transparenz und Koordinierung (Prüfung von Projekten mit einem Finanzierungsvolumen von über 2 Mio. ECU durch einen Ausschuß, Meinungsaustausch über die allgemeinen Leitlinien, Vorlage eines Jahresberichts) zwei zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben hat, nämlich eine Vorabunterrichtung des Ausschusses über Projekte mit einem Finanzierungsumfang von unter 2 Mio. ECU eine Woche vor der Beschlußfassung sowie eine nachträgliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über alle Projekte innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung.

Die Kommission erklärt, daß die Vielzahl von Informationsmechanismen weit über das hinausgeht, was zur Gewährleistung eines adäquaten Maßes an Transparenz für erforderlich angesehen werden kann und was angesichts des zur Verfügung stehenden Arbeitskräftepotentials gerechtfertigt ist.

Wenn der Kommission Befugnisse ohne Intervention eines Ausschusses übertragen werden, so übt sie diese nach den geltenden Regelungen zur Gewährleistung der Transparenz aus. Ihres Erachtens sollte keine zusätzliche Bedingung eingeführt werden, die den durch den Beschluß Nr. 373 des Rates vom 13. Juli 1987 festgelegten Rahmen übersteigt. Die Kommission kann sich daher dieser Änderung nicht anschließen."

ERKLÄRUNG 279/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 10

"Die Kommission bedauert, daß der Rat den Vorschlag der Kommission in diesem Fall geändert hat und das Verfahren I (Beratender Ausschuß) durch ein Verfahren III Variante a (Regelungsausschuß) ersetzt hat; ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren oder das Verwaltungsausschußverfahren den Erfordernissen in diesem Bereich besser entsprechen."

ERKLÄRUNG 280/97

Erklärung der italienischen Delegation

Die italienische Delegation erinnert an die Verpflichtungen der Kommission, die sich aus Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG ergeben, und weist darauf hin, daß das Fehlen von genormten analytischen Methoden und Toleranzwerten für die Kontrolle von marinen Biotoxinen sowohl unter Hygiene- als auch unter Handelsgesichtspunkten schwerwiegende Probleme aufwirft; sie ersucht daher die Kommission, sich mit der gebotenen Dringlichkeit mit dieser Frage zu befassen.

ERKLÄRUNG 281/97

Erklärung der Kommission

Da es erforderlich ist, eine einheitliche Anwendung der Kontrolle auf Einhaltung der Anforderungen des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zu gewährleisten, wird die Kommission Probenahmepläne sowie analytische Methoden und Toleranzwerte, insbesondere für marine Toxine, festlegen.

Hierzu wird die Kommission diese Frage - ausgehend von anerkannten wissenschaftlichen Daten - so bald wie möglich dem Wissenschaftlichen Veterinärausschuß zur Stellungnahme vorlegen.

ERKLÄRUNG 282/97

zu Artikel 1 Absätze 1 und 5

"Das Vereinigte Königreich ist nicht mit der Streichung der Bestimmung über die Verwendung von Apfelsäure als einem innerhalb der EU zulässigen önologischen Verfahren einverstanden. Es gibt keine gesundheitlichen Gründe für das Verbot dieses Verfahrens und, da die Verwendung von Apfelsäure in Drittländern eine gängige Praxis ist, wird ein solches Verbot zu Beeinträchtigungen der Entwicklung des internationalen Handels führen."

ERKLÄRUNG 283/97

Erklärung des Rates

"Für den Fall, daß die Rodungsprämie nach den in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen in keinem Gebiet eines Mitgliedstaats gewährt werden könnte, ersucht der Rat die Kommission, nach dem Verwaltungsausschußverfahren zu überprüfen, ob die auf den betreffenden Mitgliedstaat entfallende Höchstfläche auf die übrigen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden könnte, in denen es noch offene Anträge gibt."

ERKLÄRUNG 284/97

Erklärung der Kommission

"Bei den Vorarbeiten zu den durch die Änderung der Verordnung Nr. 2847/93 des Rates erforderlich gewordenen Durchführungsverordnungen wird die Kommission darauf achten, daß geeignete Vorschriften für die Übermittlung der Fangmengen der Schiffe festgelegt werden, die zu den drei Kategorien gehören, für die besondere Vorschriften für die Übermittlung der Aufwandsdaten im Sinne des Artikels 19 c der genannten Verordnung in der durch die Verordnung Nr. 2870/95 des Rates geänderten Fassung gelten. Bei diesen Vorschriften ist den Besonderheiten jeder der drei Kategorien Rechnung zu tragen."
